IMT Nuremberg Archives

H – 2156

International Court of Justice

Ri.Exhibit Nr. 2129

H2156 - 0002

A b s c h r i f t

aus W e i s s - B u c h Nr. 5

Weitere Dokumente zur Kriegsausweitungspolitik der Westmaechte

Die Generalstabsbesprechungen Englands und
Frankreichs mit Belgien und den Niderlanden

U e b e r s i c h t

F u s s n o t e (Seite 5)

Die Note des damaligen belgischen Aussenministeriums vom 6. Maerz 1936 hat folgenden Wortlaut :

Seiner Exzellenz Herrn van Zeeland, Ministerpraesident, Minister fuer Auswaertige Angelegenheiten und Minister fuer Aussenhandel.

Herr Minister !

Durch den zwischen dem Franzoesischen Ministerpraesidenten und Minister fuer die Auswaertigen Angelegenheiten und dem Belgischen Ministerpraesidenten stattgefundenen Briefwechsel vom 10. und 15. September 1920 haben die Regierung Frankreichs und die Regierung Seiner Majestaet des Koenigs der Belgier ihre Zustimmung zu dem am 7. September 1920 unterzeichneten Militaerabkommen gegeben. Nach dem Wortlaut des Briefwechsels, der 1920 zwischen den beiden Regierungen stattgefunden hat und in Genf eingetragen wurde, diente das Abkommen von 1920 dem Zweck, die sich aus dem Voelkerbundspakt ergebenden Friedens- und Sicherheitsgarantien zu verstaerken. Das Abkommen legte die technischen Richtlinien fest fuer eine militaerische Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Belgien fuer den Fall eines nicht provozierten Angriffs durch Deutschland.

Im Jahre 1925 ist in Locarno ein Vertrag geschlossen worden, der in einer vollstaendigeren und genaueren Weise die im Jahre 1920 vorgesehenen Garantien verwirklicht. Dieser Vertrag ist von dem Praesi-

H2156 – 0003

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 229
April 10 Filed 1946



denten der Republik abgeschlossen worden und hat die Zustimmung der Kammern gefunden.

Dieser Vertrag stellt einen der wesentlichsten Bestandteile des internationalen Status Belgiens dar, und die in ihm niedergelegten Verpflichtungen sind zusammen mit den sich aus dem Voelkerbundspakt ergebenden Verpflichtungen die einzigen, die Frankreich und Belgien bezueglich Garantie und Hilfeleistung verbinden.

Es versteht sich von selbst, dass die beiden Regierungen mehr denn je entschlossen sind, diesen Verpflichtungen treu zu bleiben.

In militaerischer Hinsicht enthaelt das Abkommen von 1920 neben allgemeinen Vereinbarungen ueber eine Fuehlungnahme der Generalstaebe besondere Vorkehrungen ueber die gemeinsame Besetzung des linken Rheinufers.

Die beiden Regierungen, die sich ueber alles Ueberholte in dieser Vereinbarung klar sind, haben das Interesse erkannt, lediglich den einen heute gueltigen Bestandteil dieser Vereinbarung aufrecht zu erhalten, naemlich das zwischen ihnen bestehende Einverstaendnis - das sie heute zu bestaetigen wuenschen - ueber die Aufrechterhaltung der Fuehlungnahme der Generalstaebe sowohl zum Zwecke der Durchfuehrung der im Locarno-Rheinland-Vertrag festgelegten Bestimmungen als auch zum Studium der technischen Bedingungen einer etwaigen Anwendung der besagten Verpflichtungen.

Es gilt nach wie vor als vereinbart, dass eine derartige Fuehlungnahme fuer den einen oder den anderen Vertragspartner weder irgendeine Bindung politischer Natur noch irgendeine Verpflichtung hinsichtlich der Organisation der nationalen Verteidigung nach sich ziehen kann.

Ich habe die Ehre, Euer Exzellenz die Zustimmung der Franzoesischen Regierung zu dem vorstehend Gesagten zu bestaetigen.

Ich benutze diese Gelegenheit, Herr Minister, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung erneut zum Ausdruck zu bringen.

gez. Laroche

Filed Oct 10, 1946
Wolfe
Clerk

H-2156

Ri=Exhibit Nr. 229

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

229

H2156 – 0004